

SATZUNG
über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte
der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Friesoythe

Aufgrund des § 8 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Friesoythe in der Sitzung am 17.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Friesoythe bestellt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 NKomVG eine ehrenamtliche oder falls sie bei der Stadt Friesoythe beschäftigt ist, eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2 Berufung und Abberufung

Der Rat der Stadt Friesoythe regelt gemäß § 8 Abs. 3 NKomVG die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Friesoythe.

§ 3 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Friesoythe richten sich nach den Regelungen des § 9 Abs. 2 - 6 NKomVG.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten in der Stadt Friesoythe vom 14.04.1997 außer Kraft.

Friesoythe, den 30.10.2012

Wimberg
Bürgermeister